

desto weniger im Retardat stehen bleiben/ Wo nun ein Schichtmeister solches hinförder thun würde/ und er nehme nach entpfangener Zubuß nicht des nächstfolgenden Verleybetags/ die Theil wiederumb aus dem Retardat/ der soll/ so oft solches geschieht/ fünff Gulden alsbald zur Straff erlegen/ da er aber ein gang Quartal damit verziehen würde so soll er beneben entsetzung seiner Dienst/ mit Ernst unnachlässig gestrafft werden.

## Der 64. Artikel.

Wie man in Zechen/ so zwischen Quartaln liegen bleiben/ die Theil erhalten mag.

Es soll auch niemand der seine Theil/ lauts vorherührter Ordnung/ auff iegliche Rechnung mit Zubuß verlegt/ ob auch zwischen derselben und nachfolgenden Rechnungen/ die Zechen liegen bliebe/ wieder auffgenommen und Zubuß angelegt würde/ dieselben seine Theil/ versäumen oder verlieren/ sondern so derselbe seine Theil/ die er auff nächst zuvor angelegte Zubuß verlegt/ auff nächstfolgende Rechnung darnach was mitler Zeit angelegt were/ oder auf das mal angelegt würde/ lauts vorbemeister Unser Ordnung des 23. Artikels mit Zubuß verlegen wird/ der oder dieselben sollen bey solchen ihren Theilen bleiben/ Daß aber auch dem Aufnehmer deshalb keine Verkürzung geschehe/ soll niemand gedrungen seyn solche Zechen/ die zwischen Zeit der Rechnung liegen bleiben/ und wieder aufgenommen werden/ bis zu nächster Rechnung nach dem aufnehmen zu belegen/ Es soll aber auch niemand die zubauen und zubelegen/ damit verboten seyn.

## Der 65. Artikel.

Was die Schichtmeister aus dem Zehenden zu fordern haben/ und wie hoch der überlaufft soll ausgetheilet werden.

Ein Schichtmeister von wegen seiner Gewercken/ Silber im Zehenden hat/ soll er bey schwerer Straff wöchentlich nicht mehr davon nehmen/ dann so viel er zu blosser Nothdurfft der Zechen und der Gewercken sach außzurichten bedarff/ Daß mit dem Zehendner  
auch